Anlage

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 80524 München

Verteilerliste

(nur) per E-Mail Regierungen Kreisverwaltungsbehörden Bezirke

nachrichtlich (nur) per E-Mail

Bayerischer Gemeindetag
baygt@bay-gemeindetag.de
gemeindetag.de

Bayerischer Städtetag

<u>post@bay-staedtetag.de</u>

<u>@bay-staedtetag.de</u>

Bayerischer Landkreistag <u>info@bay-landkreistag.de</u> <u>@bay-landkreistag.de</u>

Bayerischer Bezirketag info@bay-bezirke.de @bay-bezirke.de

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband poststelle@bkpv.de

Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. info@abz-bayern.de @abz-bayern.de

Bayerischer Oberster Rechnungshof poststelle@orh.bayern.de

Bayerische Verwaltungsschule info@bvs.de

Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Bayern Ig-bayern@vku.de @vku.de

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de

Odeonsplatz 3 · 80539 München U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

Anschriften It. vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Unser Zeichen B3-1512-33-32 Bearbeiterin

München 06.09.2022

Telefon / - Fax 089 2192-4435 / -14435

Zimmer KL1-340 E-Mail l@stmi.bayern.de

Kommunale Auftragsvergaben; Vergabeerleichterungen nach Nr. 1.2.11 der IMBek über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Staatsregierung hat heute beschlossen, den Anwendungsbereich der wegen der Corona-Pandemie und den Ukraineflüchtlingen befristet erhöhten Wertgrenzen für Vergabeverfahren staatlicher und kommunaler Auftraggeber inhaltlich auszudehnen und die Geltungsdauer der Erleichterungen zu verlängern.

Daher wird am 17.09.2022 eine Änderung der Nr. 1.2.11 der Bekanntmachung des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in Kraft treten. Die Änderungsbekanntmachung wird voraussichtlich in dem am 16.09,2022 erscheinenden Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht werden.

Folgende Änderungen werden ab dem 17.09.2022 gelten:

• Die befristet erhöhten Wertgrenzen nach Nr. 1.2.11, erster und zweiter Spiegelstrich werden nicht mehr auf Beschaffungen beschränkt, die durch die Corona-Pandemie oder die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Bildung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine bedingt sind. Sie gelten vielmehr künftig unabhängig vom Zweck der Beschaffung. Wir weisen darauf hin, dass eine Direktvergabe bis zu einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 25.000 € nach Nr. 1.2.11, erster Spiegelstrich nicht nur für Liefer- und Dienstleistungen, sondern auch für Bauaufträge zulässig ist.

Damit können

- > <u>alle Beschaffungen</u> (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) bis zu einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 25.000 € durch Direktauftrag vergeben werden;
- alle Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GWB durch eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder durch eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.
- Die Geltungsdauer der Erleichterungen wird bis zum 31.12.2023 verlängert.

Zur Bewältigung der Herausforderungen während der aktuellen, wirtschaftlich herausfordernden Krisensituation sollen damit Vergaben im Unterschwellenbereich beschleunigt und für die Vergabestellen flexibler gestaltbar werden.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter www.verga-beinfo.bayern.de unter dem Link "Vergaben im kommunalen Bereich" abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Regierungsdirektorin